

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 0321.51

08.07.2026

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien

vom 01.07.2026

Gemäß § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr.97), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 29. Januar 2025 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Weingarten strebt eine hohe Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung an, mit der sie zum nationalen und internationalen Bildungsdiskurs beiträgt. Das Ziel der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist es, sich weiter zu einer exzellenten bildungswissenschaftlichen Hochschule mit breitem Spektrum zu entwickeln. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Pädagogische Hochschule Weingarten erwartet deshalb von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem oder internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den aktuellen forschungsbasierten Wissenstand vermitteln,
- sich an der Weiterbildung beteiligen,
- in allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung mitwirken.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 LHG entsprechend den vorstehenden grundlegenden Anforderungen ist durch das Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

- (1) Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W3 nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie den Voraussetzungen und Kriterien der

Vergabe,

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung;

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3;
- (3) Zulagen nach § 59 LBesGBW für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

S 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW in Verbindung mit § 2 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen einmalige oder monatliche Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Dabei kann eine Verknüpfung mit Zielvereinbarungen erfolgen. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin bzw. der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (4) Bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen handelt es sich um eine eigenständige Form der Leistungshonorierung, die nicht in die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 3 eingreift. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einer Gesamtschau der gewährten Leistungsbezüge nach § 3 berücksichtigt werden.
- (5) Zuständig für die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

S 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre an der Hochschule erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW in Verbindung mit § 3 LBVO gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und die Nebentätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- Vorträge von nationaler und internationaler Bedeutung
 - Veröffentlichung von mehreren Aufsätzen in Peer-Review-Zeitschriften oder in referierten Sammelbänden
 - Monographien in renommierten Verlagen
 - Herausgabe und Gutachtertätigkeit bei renommierten Zeitschriften
 - Patente und Transferleistungen
 - erfolgreiche Drittmittelwerbungen
 - Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
 - Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Nachwuchskollegs
 - herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
 - Fachgutachtertätigkeit für renommierte Institutionen, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
 - Internationalisierung, nachgewiesen durch mehrere Publikationen, Vorträge bei Symposien / Tagungen oder Mitwirkung in Forschungsprojekten jeweils im internationalen Kontext bzw. mit internationalen Kooperationspartnern
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
- herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
 - Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
 - Übererfüllung des Lehrdeputats ohne Ausgleich
 - nachhaltige Innovationen in der Lehre
 - Entwicklung neuer Curricula
 - engagierte Mitwirkung bei der Erreichung der inhaltlichen und strukturellen Ziele der Hochschule
 - überdurchschnittliche Inanspruchnahme in der lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
 - erfolgreiche Drittmittelwerbungen

- Kooperationen
 - Internationalisierung
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen (z.B. Habilitationen)
 - Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besonders aufwändige Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
 - umfangreiche, über die Lehrverpflichtung hinausgehende, unentgeltliche Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
 - Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
 - mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte besonders hohe Einnahmen
- (6) Besondere Leistungen in der Kunst (§ 3 Abs. 4 LBVO) können insbesondere nachgewiesen werden durch
- innovative und besonders anerkannte künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte
 - herausragende künstlerische Leistungen
 - besondere Erfolge in der künstlerischen Praxis
 - überregional beachtete Ausstellungen, Aufführungen, Konzerttätigkeiten, digitale Veröffentlichungen
 - verliehene nationale oder internationale Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen
 - Drittmittelinwerbungen in nicht geringem Umfang
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel nach einem Stufenmodell gewährt (Leistungsstufen 1 bis 4). Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe soll auf drei Jahre befristet werden. Danach kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen. Die einzelnen Stufen bedeuten:

Leistungsstufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen bzw. Professoren hinausgehen. Ferner erkennbares Engagement für die Hochschule oder Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht 225,00 € monatlich.

Leistungsstufe 2: Weitere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung. Ferner starkes Engagement für die Hochschule oder engagierte Mitwirkung in

deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 225,00 € monatlich.

Leistungsstufe 3: Besondere überregional oder bundesweit gewürdigte Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung von hohen Standards oder herausragender Bedeutung. Ferner besonders starkes Engagement für die Hochschule und engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 275,00 € monatlich.

Leistungsstufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Kunst, Nachwuchsförderung oder Weiterbildung von herausragenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern von internationaler oder interdisziplinärer Reputation. Ferner herausragendes Engagement für die Hochschule und sehr engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.
Diese Stufe entspricht weiteren 275,00 € monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen bzw. Spitzenwissenschaftlern Leistungsbezüge gewährt werden, die über Leistungsstufe 4 liegen.

- (8) Die Vergabe von Leistungsbezügen nach dem Stufenmodell verläuft stufenweise, d.h., die Gewährung einer höheren Leistungsstufe setzt in der Regel die vorherige Gewährung der nächstniedrigen Leistungsstufe voraus.
- (9) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Leistungsbezügen ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Dekanats. Die Entscheidung über besondere Leistungsbezüge für nebenamtliche Mitglieder des Rektorats erfolgt im Benehmen mit dem Personalausschuss des Hochschulrates, der für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge zuständig ist.
- (10) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt zweimal jährlich. Anträge können grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren an der Hochschule gestellt werden. Gleichgültig, ob einem Antrag auf Leistungsbezüge seitens des Rektorates stattgegeben oder dieser abgelehnt wurde, ist eine erneute Antragstellung grundsätzlich frühestens nach weiteren drei Jahren möglich.
- (11) Schriftliche Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen (Formular Anlage 1) sind dem zuständigen Dekanat bis zum 31.03. oder 30.09. vorzulegen. Nebenamtliche Mitglieder des Rektorats und der Dekanate reichen ihre Anträge jedoch unmittelbar bei der Rektorin bzw. dem Rektor ein. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht nach Maßgabe des vorstehenden Kriterienkataloges (Formular Anlage 2) beizufügen, der die Leistungen der letzten drei Jahre beschreibt. Nachweise, die als Beleg der Erbringung besonderer Leistungen dienen können, sind

dem Antrag beizufügen. Bei Versäumnis der Frist (z.B. wegen Krankheit) entscheidet das Rektorat über die Behandlung des Antrags. Eine rückwirkende Gewährung von Leistungsbezügen ist ausgeschlossen.

- (12) Das Dekanat soll den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme bis zum Schluss des Folgemonats dem Rektorat zuleiten. Das Rektorat soll Leistungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Januar zusprechen.
- (13) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich das Rektorat an folgender Stufenverteilung (Angabe in % Anteile an den mit W2 / W3 besoldeten besetzten Professurstellen der Hochschule):

W2/W3 Grundgehalt			bis	10 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufe 1	225,00 €	bis	40 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 + 2	450,00 €	bis	35 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 – 3	725,00 €	bis	10 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 – 4	1.000,00 €	bis	5 %
W2/W3 Grundgehalt	+ Spitzenzuschuss	1.000,00 € + X	bis	2 %

- (14) In besonderen Einzelfällen, die von herausragender Bedeutung für die Hochschule sind, können Leistungen mit einer Einmalzahlung prämiert werden. Die Höhe des Betrages muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,00 € nicht überschreiten.
- (15) Befristete und unbefristete Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- (16) Professorinnen und Professoren, denen vor dem 01.08.2026 ein Leistungsbezug für besondere Leistungen nach Absatz 7 Satz 3 in der Fassung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12.07.2023 unbefristet gewährt wurde, können einmalig zu den in Absatz 11 genannten Stichtagen einen Antrag auf Gewährung eines Leistungsbezugs für besondere Leistungen bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Betrag des bereits unbefristet gewährten Leistungsbezugs und dem Betrag der entsprechenden Leistungsstufe nach Absatz 13 stellen (sog. „Differenzleistungsbezug“). Bereits berücksichtigte Leistungen dürfen nicht doppelt honoriert werden. Für die Beantragung und das Verfahren gelten die Absätze 2 bis 9 und Absatz 11 entsprechend.

S 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung

- (1) Für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung können Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 LBVO gewährt werden, über die jeweils im Einzelfall vom Rektorat zu entscheiden ist. Es werden für die Wahrnehmung nachfolgender Funktionen die folgenden Regelbeträge festgelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| • die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung | 250,00 € monatlich |
| • die oder der stellvertretende Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung | 125,00 € monatlich |
| • die akademische Leiterin oder Leiter des Prüfungsamts | 250,00 € monatlich |
| • die Gleichstellungsbeauftragte | 250,00 € monatlich |

Stehen den genannten Personen Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die vorgenannten Regelbeträge um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung. Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

- (2) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats ist der Personalausschuss des Hochschulrates.
- (3) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder der Dekanate ist das Rektorat.
- (4) Dekaninnen und Dekane erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der Regel in Höhe von 500,00 €. Prodekaninnen, Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane in der Regel in Höhe von 400,00 € monatlich. Die genannten Regelbeträge sollen bei einer weiteren Amtszeit angehoben werden, wenn sich die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in der vorangegangenen Amtszeit besonders qualifiziert hat.

S 5 Ruhegehaltfähigkeit

Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten die Regelungen des § 38 Abs. 6 bis 8 LBesGBW sowie des § 6 LBVO.

S 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW in Verbindung mit § 8 LBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesGBW für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

S 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen/-professoren

- (1) Die Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 59 LBesGBW) werden durch das Rektorat auf der Grundlage von Zielvereinbarungen vergeben.
- (2) Für die Definition der besonderen Leistungen und das Vergabeverfahren gilt § 3 entsprechend. Für Zulagen zur Erhaltung und Gewinnung gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

S 8 Häufung, Verhältnismäßigkeit, Kappung

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 können nebeneinander gewährt werden. Mehrere Funktionsleistungsbezüge nach § 4 Abs. 1 werden nicht nebeneinander gewährt. Hauptamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben ihren Funktionsleistungsbezügen im Hauptamt nach § 4 Abs. 2 keine weiteren Leistungsbezüge erhalten. Für ein und dieselbe Leistung dürfen nicht mehrere Leistungsbezüge vergeben werden.
- (2) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So sollen die einer Professorin bzw. einem Professor gewährten laufenden Leistungsbezüge nach §§ 2

bis 4 Abs. 1 in der Regel die Differenz zwischen einer monatlichen Besoldung nach W3 und B5 des Landesbesoldungsgesetzes nicht überschreiten. Bei Mitgliedern der Dekanate sind in diese Deckelung auch die gewährten Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung eines Dekanatsamtes einbezogen. Ausnahmen können beispielsweise geboten sein, wenn es darum geht, die Abwanderung einer Professorin bzw. eines Professors von europaweitem (über Bodensee-Anrainer-Staaten hinausgehendem) oder internationalem Ruf zu verhindern.

S 9 Erfüllung des Gleichstellungsauftrages

- (1) Das Rektorat berücksichtigt bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Männern und Frauen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO).
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen.

S 10 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen, über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen und Zulagen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat als Verwaltungsakt; im Falle der Ablehnung eines Antrages mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

S 11 Vergaberahmen

- (1) Leistungsbezüge nach dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Das zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist von dem für diese Richtlinie relevanten Vergaberahmen für W2- und W3-Professuren unabhängig und richtet sich nach § 59 LBesGBW.
- (2) Das Rektorat übermittelt dem Senat jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen. Die Übersicht informiert in aggregierter Form,

- welche Arten von Leistungsbezügen jeweils in welchem Volumen vergeben wurden und welchen Anteil diese im Vergleich zu den ebenfalls nach Besoldungsgruppen gegliederten Grundgehältern haben,
- wie hoch die ruhegehaltfähigen bzw. – bei Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis – die zusatzversorgungspflichtigen Leistungsbezüge und Zulagen sind und wie hoch die Leistungsbezüge sind, die noch ruhegehaltfähig werden können.

S 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 12. Juli 2023 außer Kraft.

S 13 Übergangsbestimmungen

Auf befristete Leistungsbezüge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, findet die Richtlinie vom 12. Juli 2023 bis zum Ende des jeweiligen Bezugszeitraums der Leistungsbezüge weiter Anwendung.

Weingarten, 31.07.2026

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)